

# Die neue Preisgleitformel für Fernwärme – fair und transparent

Preisblatt 01.04.2024  
und allgemeine Bedingungen  
zur Fernwärmeversorgung



## Hintergrund der neuen Preisgleitformel

Für die EWP ist es wichtig, eine nachvollziehbare und transparente Preisvereinbarung für ihre Kund\*innen zu treffen. Dazu dient bei mehrjährigen Wärmeversorgungsverträgen nun die Preisgleitformel, die wir ab dem 01.01.2024 neben den neuen Fernwärmepreisen einführen. Diese Formel bringt unsere Fernwärmepreise in Einklang mit den Schwankungen der Energiekosten und schafft eine transparente Grundlage für zukünftige Preisänderungen.

Gleichzeitig kommen wir damit rechtlichen Anforderungen nach. Diese regelt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wärmeversorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) im § 24 Abs. 4. Hier ist gefordert, dass die verwendeten Preisänderungsklauseln sowohl die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigt werden.

## Die neuen Preiselemente für Fernwärme

In den bei der EWP verwendeten Preisgleitformeln werden Indizes und Preisnotierungen des Statistischen Bundesamtes sowie von der European Energy Exchange verwendet. Diese sogenannten preisbestimmenden Elemente bilden die Grundlage für eine nachvollziehbare und transparente Preisentwicklung. Eine detaillierte Aufstellung der neuen Preisgleitformeln für Fernwärme finden Sie auf unserer Website unter: [ewp-potsdam.de/fernwaermepreise](http://ewp-potsdam.de/fernwaermepreise)

Der Lohnindex bildet die Entwicklung der Personalkosten bei der Er-

- ✓ Lohnindex (L)
- ✓ Investitionsgüterindex (I)
- ✓ Erdgasindex (EG)
- ✓ Emissionspreisindex (EP)
- ✓ Wärmepreisindex (FW)



zeugung und Bereitstellung der Fernwärme ab. Der Investitionsgüterindex repräsentiert die Kostenentwicklung der Investitionen von Anlagenteilen sowie deren Wartung und Instandhaltung.

Die Wärmeerzeugung ist zudem sehr stark von den erzielbaren Erdgas-handelspreisen abhängig.

Neben den klassischen preisbestimmenden Elementen, welche die Kostenentwicklung des hauptsächlich eingesetzten Brennstoffs Erdgas (EG) sowie Kosten für EU ETS- CO<sub>2</sub>-Zertifikate (EP) abbilden, enthalten die Klauseln für den Arbeitspreisänderungsfaktor den Wärmepreisindex (FW). Dieser beinhaltet die anfallenden Betriebskosten zur Produktion und Bereitstellung der Fernwärme und stellt die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sicher. Alle zur Berechnung notwendigen Indexwerte finden Sie unter [www.genesis.destatis.de](http://www.genesis.destatis.de). Bitte geben Sie als Suchbegriff den GENESIS-Code an. Nach dem Werteabruf finden Sie die entsprechenden Indexwerte in der Tabelle. Auf unserer Website unter [ewp-potsdam.de/fernwaermepreise](http://ewp-potsdam.de/fernwaermepreise) finden Sie nähere Infos zu den Indizes sowie eine Anleitung, wo Sie die Werte nachschlagen können.

## Preisgleitformel im Detail

Die zukünftige Preisänderungsformel der EWP für den Arbeitspreis (AP) und den Leistungspreis (LP) in netto setzen sich wie folgt zusammen:

$$AP_A = AP_{Vj} \times \left( 0,11 \times \frac{L_A}{L_{Vj}} + 0,09 \times \frac{I_A}{I_{Vj}} + 0,70 \times \left( 0,90 \times \frac{EG_A}{EG_{Vj}} + 0,10 \times \frac{EP_A}{EP_{Vj}} \right) + 0,10 \times \frac{FW_A}{FW_{Vj}} \right)$$
$$LP_A = LP_{Vj} \times \left( 0,55 \times \frac{L_A}{L_{Vj}} + 0,45 \times \frac{I_A}{I_{Vj}} \right)$$

In den Formeln werden jeweils der aktuelle Wert zum Zeitpunkt des Lieferjahres (A) ins Verhältnis zum Vorjahr gesetzt, um eine Kostenentwicklung zu berechnen. Am Beispiel der Preisanpassung für 2025, ergebe sich für die Indexwerte des Vorjahres (VJ), der Durchschnittswert des Zeitraums von Oktober 2022 bis September 2023. Die aktuellen Indexwerte ergeben sich aus dem Durchschnittswert der Folgeperiode, sprich im Zeitraum von Oktober 2023 bis September 2024. Im Folgenden sind die bekannten Vorjahreswerte in die Preisgleitformeln eingesetzt. Diese bilden die Berechnungsbasis.

## Berechnungsbeispiel:

### Wie wirkt sich die Veränderung eines Index aus?

Gehen wir exemplarisch davon aus, dass der Erdgasindex um 10% sinkt, die anderen Indizes jedoch gleichbleiben, würde die Berechnung des Arbeitspreises in der Fernwärme für 2025 wie folgt aussehen: (Alle Preise netto, gerundet)

$$AP_{2025} = 130,611 \text{ €/MWh} \times \left( 0,11 \times \frac{105,50}{105,50} + 0,09 \times \frac{111,99}{111,99} + 0,70 \times \left( 0,90 \times \frac{208,05}{231,17} + 0,10 \times \frac{83,54}{83,54} \right) + 0,10 \times \frac{161,57}{161,57} \right)$$

$$AP_{2025} = 130,611 \text{ €/MWh} \times \left( 0,11 \times 1 + 0,09 \times 1 + 0,70 \times \left( 0,9 \times 0,9 + 0,10 \times 1 \right) + 0,10 \times 1 \right)$$

$$AP_{2025} = 122,383 \text{ €/MWh} \text{ (-6,3\% zum Vorjahr)}$$

In diesem theoretischen Szenario würde aufgrund der Verringerung des Erdgasindex um 10% der Arbeitspreis um 6,3% sinken.

Mit dieser neuen Formel ist es Ihnen zukünftig möglich, die Fernwärmepreisentwicklung selbständig und transparent nachzuvollziehen. Die Indizes finden Sie hier und unter [ewp-potsdam.de/fernwaermepreise](http://ewp-potsdam.de/fernwaermepreise):

**A** = aktuelles Jahr für den jeweiligen Index - Durchschnitt 10/2023 – 09/2024

**VJ** = Vorjahreswert für den jeweiligen Index - Durchschnitt 10/2022-09/2023

**L** = Index der tariflichen Monatslöhne in der Energieversorgung (GENESIS-Code 62231-0002, WZ08-35 Energieversorgung; siehe Tabelle Neue Länder)

**I** = Investitionsgüterindex (GENESIS-Code 61241-0004; Sonderpositionen GP-X008\*)

**EG** = Erdgasindex, GENESIS-Code 61241-0006, GP19-062010 (Erdgas, verflüssigt oder gasförmig)\*

**EP** = Emissionspreisindex ([www.fernwaerme-info.com/fileadmin/Redakteure/fernwaerme-info/Service/Börsendaten/EEX-Abrechnungspreis\\_ECcarbix\\_2024.pdf](http://www.fernwaerme-info.com/fileadmin/Redakteure/fernwaerme-info/Service/Börsendaten/EEX-Abrechnungspreis_ECcarbix_2024.pdf))

**FW** = Wärmepreisindex (GENESIS-Code 61111-0006; Sonderpositionen CC13-77)

# Preisblatt Fernwärme ab 01.04.2024

	brutto	netto
<b>3.1. Leistungspreis</b> in Euro /kW/Jahr	96,759	81,310
<b>3.2. Arbeitspreis</b> in Euro /MWh (entspricht 15,543 Cent/kWh)	155,427	130,611
<b>3.3. Jahresverrechnungspreis (Messpreis)</b> je Messeinrichtung		
<b>3.3.1. Wärmehähler</b> mit Nennweite ≤ DN 25 in Euro /Jahr	66,64	56,00
<b>3.3.2. Wärmehähler und Mengengrenzer</b> mit Nennweite ≤ DN 25 in Euro /Jahr	128,52	108,00
<b>3.3.3. Wärmehähler und Mengengrenzer</b> mit Nennweite > DN 25 in Euro /Jahr	279,65	235,00
<b>3.4. Preise für Wärme-Dienstleistungen</b>		
<b>3.4.1. Je Abrechnung und Abnahmestelle</b> für eine auf Kundenwunsch vertraglich vereinbarte monatliche Abrechnung in Euro.	2,98	2,50
<b>3.4.2. Je Abrechnung und Abnahmestelle</b> für auf Kundenwunsch durchgeführte zusätzliche Abrechnungen / Bescheinigungen (z. B. Zwischenabrechnungen) in Euro.	11,90	10,00
<b>3.5. Mahnkosten</b> für Zahlungen, die nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit bezahlt worden sind in Euro.		1,25

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer von 19 Prozent und sind auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Für alle übrigen vom Kunden veranlassten Leistungen erfolgt grundsätzlich eine aufwandbezogene Entgeltabrechnung.

Gültig ab 01. April 2024

## Allgemeine Bedingungen

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) bietet auf der Grundlage

- der neuen Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) vom 05.10.2021
- der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) in der jeweils gültigen Fassung und der
- Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Landeshauptstadt Potsdam vom 21. Dezember 1998, bekannt gemacht am 29. Januar 1999 im „Amtsblatt der Stadt Potsdam“

die Versorgung von Haushalten, Kleingewerbe und Betrieben mit Fernwärme in den Einzugs- und Vorranggebieten zu den oben genannten Konditionen an.

### 1. Geltungsbereich

Dieses Preisblatt gilt für Abnahmestellen bzw. Kunden, die am 01. Januar 2024 an das öffentliche Fernwärmesystem der EWP angeschlossen sind oder erstmalig aus einem bestehenden Anschluss versorgt werden. Außerdem darf sich die Hausstation nicht im Eigentum der EWP befinden und keine abweichende Individualvereinbarung bestehen.

### 2. Lieferentgelte und Preise

Für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme aus den Leitungsnetzen der EWP zahlt der Kunde ein Entgelt, das sich aus Leistungs-, Arbeits- und Jahresverrechnungsentgelt und gegebenenfalls Entgelt für die vereinbarten Wärme-Dienstleistungen summiert.

Das Jahresgrundentgelt wird aus der vertraglich vereinbarten Höhe der Verrechnungsleistung (Wärmehöchstleistung in kW) und dem Jahresleistungspreis berechnet. Neukunden zahlen dieses Entgelt zeitanteilig.

Der Leistungspreis und das Jahresverrechnungsentgelt werden auch dann fällig, wenn im betreffenden Abrechnungszeitraum keine Wärmemenge bezogen wurde. Das Arbeitsentgelt bildet sich aus dem Arbeitspreis und der bezogenen Wärmemenge.

Das Jahresverrechnungsentgelt beinhaltet die Kosten je Messung und Abrechnung der bezogenen Wärmeenergie.

Preise für Wärme-Dienstleistungen gelten für Leistungen, die mit der EWP separat vertraglich zu vereinbaren sind und/oder im ursächlichen Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung stehen.

Bei Änderungen der Wärme- / Dienstleistungspreise und /oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes wird der zeitanteilige Verbrauch unter Berücksichtigung der relevanten Einflussfaktoren von der EWP ohne zusätzliche Zählerablesung maschinell ermittelt und abgerechnet.

### 3. Preisbildung

Die umseitig erläuterte Preisgleitformel bildet die Grundlage für die Preisbildung ab dem 01.01.2025. Werden die den Preisen zugrunde liegenden Indizes nicht mehr veröffentlicht, so ist die EWP berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen entsprechenden veröffentlichten Index zu ersetzen.

### 4. Gültigkeit

Die Fassung dieses Preisblattes für die Versorgung mit Fernwärme tritt am 01. April 2024 in Kraft.

\* Das Statistische Bundesamt hat die Indizes auf das neue Basisjahr 2021 umgestellt. Durch die Umbasierung ändert sich der Code aber auch der Wert der Indizes. Die Preise und die Berechnungsgrundlage in der Fernwärme bleiben gleich, da die Preisgleitformel lediglich Veränderungen der Indizes zum Vorjahr berücksichtigt.